



**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung
der Universität Bayreuth
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen
(Studienbeitragsatzung)**

Vom 30. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/44), geändert durch Satzung vom 05. März 2007 (AB UBT 2007/86) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für Studierende, die in einem Teilzeitstudiengang immatrikuliert sind, wird der Studienbeitrag entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

ermäßigt. ⁴Als Kriterium der Ermäßigung wird das Verhältnis der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums zur Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums zugrunde gelegt.“

2. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Anzeige von Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Fristen nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) bei ausländischen, nicht der Europäischen Union angehörenden Studierenden, die im Rahmen einer Graduate School in der Vorbereitungsphase auf eine Dissertation immatrikuliert sind. Eine Befreiung kann für höchstens ein Semester erfolgen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b sind die Befreiungsanträge unverzüglich nach Bekanntwerden des Befreiungstatbestandes zu stellen, längstens werden sie für das Wintersemester bis zum 31.12., für das Sommersemester bis zum 30.06. berücksichtigt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Rückerstattung

(1) ¹Der Studienbeitrag wird auf Antrag unter Angabe einer gültigen Bankverbindung Studierenden für das jeweils aktuelle Semester erstattet, wenn

1. Beitragsfreiheit nach § 6 vorliegt oder
2. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation vor Beginn des Semesters, für welches der Beitrag entrichtet wurde, erfolgt.

²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des aktuellen Semesters zu stellen.

(2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

- (3) ¹Für die Fristwahrung ist der Tag des Antragseingangs bei der Universität Bayreuth maßgeblich. ²Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/08 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2007, Az.: A 4606 – I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2007.